



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Libyen (Sozialistische Libysche-Arabische Volks-Dschamahirija)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das Zentrale Zivilregisteramt (Central Civil Registry)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das Zentrale Zivilregisteramt (Central Civil Registry)
3. **Familienbuch der Eltern/ ggfls. (bei Vorehen) aktives Familienbuch d. Verlobten**, ausgestellt durch das Zentrale Zivilregisteramt (Central Civil Registry)
4. **Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand**, abzugeben vor dem Standesamt.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libyschen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige libysche Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Die Deutsche Botschaft Tripolis arbeitet seit 2014 von Tunis aus.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.